

6. GERSBACH-Lunch vom 9. November 2006

Der neue Lohnausweis kommt ! Wie umsetzen ?

Zusammenfassung des Referats von Gabriele Gersbach, Rechtsanwältin, eidg. dipl. Steuerexpertin

Ausgangslage

Die Einführung des neuen Lohnausweises sorgt seit einigen Jahren immer wieder für Diskussionsstoff. Dem Fiskus wurde unter anderem vorgeworfen, er wolle doch nur zusätzliche Steuereinnahmen generieren. Welche Steuern erhoben werden dürfen und wie hoch eine Steuer sein darf, wird jedoch immer von den Steuergesetzen bestimmt. Im geltenden Steuerrecht umfasst das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit *sämtliche* Einkünfte, die ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis erhält, ob dies nun als Barzahlung oder in Naturalien geschieht. Neue Steuern werden also vom neuen Lohnausweis nicht geschaffen.

Steuerpflichtige mit einem Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit müssen ihrer Steuererklärung einen Lohnausweis beilegen. Die Arbeitgeber

sind verpflichtet einen Lohnausweis auszustellen. Der Lohnausweis muss vollständig und wahr sein. Wird ein unrichtig ausgestellter Lohnausweis verwendet, kann dies als Steuerbetrug geahndet werden. Zusätzlich kann der Arbeitgeber, der einen unwahren Lohnausweis ausstellt, als Gehilfe für hinterzogene Steuern des Mitarbeiters haftbar gemacht werden. Das war schon mit dem alten Lohnausweis so.

Der alte Lohnausweis wird seit mehr als dreissig Jahren verwendet. Die Lohnstrukturen sind seit den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts komplexer geworden. Die veränderten Lohnstrukturen führten immer öfter zu Unsicherheiten beim Ausfüllen des alten Formulars. Als weitere Gründe werden auch die veränderten Bedürfnisse bei der Erfassung der Lohndaten genannt.

Ausfüllen des neuen Lohnausweises

Der neue Lohnausweis soll die Anforderungen an ein EDV-gerechtes Formular erfüllen. Er soll übersichtlicher sein. Die verlangten Angaben beschränken sich auf Fragen zu den Einkommensbestandteilen.

Auch existiert eine ausführliche Wegleitung "Ausfüllen des Lohnausweises", zu finden unter www.steuerkonferenz.ch. Dort kann auch das neue Formular heruntergeladen werden.

Der neue Lohnausweis ist so aufgebaut, dass alle Einkommensbestandteile einfach addiert werden müssen. Alle Leistungen sind ungekürzt, als Bruttolohn, im entsprechenden Feld anzugeben. Anschliessend

werden die vom Lohn abgezogenen AHV- und BVG-Beiträge vom Bruttolohn abgezogen. Der so errechnete Nettolohn ist in die Steuererklärung zu übertragen.

Im Feld 1 "Lohn" sind alle Leistungen der Arbeitgeberfirma in Geldform aufzuführen, soweit sie nicht unter einer der folgenden Ziffern separat angegeben werden müssen. Dagegen sind im Feld 2 "Gehaltsnebenleistungen" die Leistungen aufzuführen, die nicht in Geldform ausgerichtet werden. Hier verdienen die Themen Geschäftswagen, Verpflegung und Unterkunft sowie Weiterbildung besondere Aufmerksamkeit.

Geschäftswagen und andere Gehaltsnebenleistungen

Wenn ein Geschäftswagen auch für private Fahrten zur Verfügung steht, ist der Privatanteil als Gehaltsnebenleistung anzugeben. Wenn der Arbeitgeber alle wesentlichen Kosten übernimmt, muss ein Betrag von 0.8% des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber CHF 150.00 pro Monat deklariert werden. Statt mit der 0.8% Regel kann der Privatanteil auch mit der effektiven Kilometerzahl durch Führung eines Bordbuchs ermittelt werden. Zusätzlich muss immer das Feld F in der Kopfzeile des Lohnausweises angekreuzt werden. Damit wird deklariert, dass dem oder der Mitarbeitenden keine Kosten für den Arbeitsweg entstehen und deshalb in der Steuererklärung auch kein entsprechender Abzug gemacht werden kann.

Wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin Verpflegung und Unterkunft in natura erhält, ist dies im Lohnausweis ebenfalls als Gehaltsnebenleistung zu bescheinigen. Hier sind die Ansätze der Eidgenössischen Steuerverwaltung massgebend. Wird eine Wohnung zur Verfügung gestellt, ist die Differenz zwischen dem vergünstigten Mietpreis und der marktüblichen Miete anzugeben.

Beiträge des Arbeitgebers an Ausbildung oder Weiterbildung, die dem oder der Mitarbeitenden in Geld ausbezahlt werden, sind ebenfalls als Gehaltsnebenleistung anzugeben. Dies wird deshalb verlangt, weil die Weiterbildungskosten in der Steuererklärung als Berufskosten abgezogen werden können. Mit der De-

klaration soll natürlich sichergestellt werden, dass die Arbeitnehmenden nur Kosten abziehen können, die sie selber getragen haben. Ausbildungskosten können nie abgezogen werden. Zahlt der Arbeitgeber seine Beiträge an die Ausbildung oder Weiterbildung der Mitarbeitenden direkt an das entsprechende Bildungsinstitut, müssen diese Beiträge im Lohnausweis nur angegeben werden, wenn sie mindestens CHF 12'000.00 pro Ereignis und Jahr betragen. Das ist eine echte Neuerung zugunsten der Unternehmen und der Mitarbeitenden. Für die Unternehmen ist es eine Vereinfachung. Für die Mitarbeitenden entfallen die Diskussionen im Veranlagungsverfahren, ob es sich um Weiterbildungskosten oder um nicht abzugsfähige Ausbildungskosten handelt.

Aus Gründen der Praktikabilität sind in der Wegleitung zum neuen Lohnausweis mehrere gebräuchliche Gehaltsnebenleistungen aufgelistet, die nicht deklariert werden müssen. Unter anderem geht es um branchenübliche Rabatte, private Nutzung von Computer oder Mobiltelefon, Gratisparkplatz usw. Diese Negativliste ist ebenfalls eine Vereinfachung für die Unternehmen. Alle Leistungen aber, die nicht auf der Negativliste aufgeführt sind, müssen bescheinigt werden.

Beim Thema Gehaltsnebenleistungen sollte nicht vergessen werden, dass die Mehrwertsteuer solche Leistungen anders behandelt als das für die direkten Steuern gemacht wird.

Spesenvergütungen

Der neue Lohnausweis unterscheidet zwischen effektiven Spesen, Pauschalspesen und Spesen, die aufgrund eines genehmigten Spesenreglements bezahlt werden. Effektive Spesenvergütungen müssen betragsmässig nicht aufgeführt werden, sofern die in der Wegleitung zum neuen Lohnausweis aufgestellten Bedingungen eingehalten werden. Bei den Pauschalspesen geht es um eine pauschale Spesenvergütung pro Zeiteinheit. Pauschalspesen wie Auto- oder Repräsentationsspesen müssen wie bisher im Lohnausweis mit dem vollen Betrag angegeben werden. Sofern sie ungefähr den effektiven Auslagen entsprechen, sind sie nicht als Einkommen steuerbar. Die

Unternehmen können bei der Steuerverwaltung des Sitzkantons ein Gesuch um Genehmigung ihres Spesenreglements stellen. Liegt ein genehmigtes Spesenreglement vor, müssen nur die pauschalen Spesenvergütungen angegeben und ein Hinweis auf das genehmigte Spesenreglement gemacht werden. Auch wird in der Veranlagung der Mitarbeitenden nur noch geprüft, ob die ausbezahlten Spesen mit den bewilligten Spesen übereinstimmen. Die Schweizerische Steuerkonferenz hat ein Musterspesenreglement erarbeitet. Bereits genehmigte Spesenreglemente gelten aber grundsätzlich weiter.

Der Übergang zum neuen Lohnausweis

Der neue Lohnausweis ist für die Deklaration der im Jahr 2007 ausbezahlten Löhne zu verwenden. Die Wegleitung muss schon beim ersten Ausfüllen des neuen Lohnausweises beachtet werden. Falls ein Unternehmen den Lohnausweis bisher nicht in allen Punkten korrekt ausgefüllt hat, kann es unter be-

stimmten Voraussetzungen mit einer kulanten Behandlung durch den Fiskus rechnen. So soll auf Nach- und Strafsteuerverfahren verzichtet werden, wenn es nur um Gehaltsnebenleistungen oder Spesenvergütungen geht, und wenn mehrere Mitarbeiter betroffen sind.

Empfehlungen

Falls noch nicht geschehen, sollte jetzt die Planung für die Lohnverarbeitung gemäss neuem Lohnausweis an die Hand genommen werden. Besorgen Sie sich nicht nur einen Update Ihrer Lohnbuchhaltung, sondern machen Sie auch Testläufe. Überprüfen Sie Ihre Gehaltsstrukturen und evaluieren Sie gegebenenfalls andere Möglichkeiten. Dies gilt vor allem auch beim Thema Geschäftswagen. Leisten Sie wenn möglich keine Lohnnebenleistungen in Geldform, sondern nutzen Sie die Negativliste. Sie haben dann weniger

Umtriebe mit der Deklaration und Ihren Mitarbeitenden nützt es. Informieren Sie Ihre Mitarbeitenden rechtzeitig. Wenn nämlich Arbeitsverträge geändert werden müssen, ist es besser, wenn dies im gegenseitigen Einvernehmen gemacht werden kann.

Mit der Wegleitung steht Ihnen ein brauchbares Arbeitsinstrument zur Verfügung. Bei Unsicherheiten hilft die kantonale Steuerverwaltung oder natürlich auch wir.

Der nächste Gersbach-Lunch findet am 22. Februar 2007, 11.30 Uhr im Sportzentrum Baregg, Baden, statt.

Themen : Steuererklärung 2006, leicht gemacht
 Änderungen im Steuergesetz

Anmelden können Sie sich mit einem Klick [hier](#)

Gersbach & Gersbach
Aktiengesellschaft für Steuern Recht Treuhand
Husmatt 2
Postfach 5204
5405 Baden 5 Dättwil

Telefon 056 493 37 30
Fax 056 493 37 77
www.gersbachundgersbach-ag.ch